



## **Geschäfts- und Verfahrensordnung für Fachgremien zur Begutachtung der Besonderen Sachkunde von Sachverständigen**

Auf der Grundlage des Beschlusses der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen (nachfolgend IKS genannt) vom 14.04.2021 wird folgende Geschäfts- und Verfahrensordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe eines Fachgremiums**

- (1) Ein Fachgremium hat die Aufgabe, die besondere Sachkunde auf einem Sachgebiet auf der Grundlage des § 36 Gewerbeordnung (GewO), des Sächsischen Ingenieurgesetzes, der Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit der Bestellungskörperschaften in Sachsen und des § 5 Abs. 2 der Sachverständigenordnung der IKS (SVO-IKS) als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu begutachten.
- (2) Es kann die besondere Sachkunde bereits öffentlich bestellter Sachverständiger begutachten, insbesondere bei Beschwerden über die fachliche Eignung.
- (3) Ein Fachgremium wird nur auf Antrag der IKS tätig und gibt in den ihm vorgelegten Fällen in fachlicher Hinsicht eine unabhängige Stellungnahme ab. Es kann auch für andere Bestellungskörperschaften gegen Auslagererstattung tätig werden.

### **§ 2**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Fachgremien der IKS liegt bei der Geschäftsstelle der IKS.
- (2) Ein Vertreter der Geschäftsstelle soll bei den Sitzungen eines Fachgremiums anwesend sein.

### **§ 3**

#### **Berufung eines Fachgremiums**

- (1) Ein Fachgremium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und der geeigneten Anzahl weiterer Mitglieder, die aufgrund ihrer Ausbildung, Tätigkeit und Erfahrung besonders geeignet sind, die besondere Sachkunde nach § 3 Abs. 2 Buchst. e) SVO-IKS auf dem Sachgebiet, welchem das Bestellungsgebiet zugeordnet ist, zu begutachten und die möglichst selbst über die öffentliche Bestellung und Vereidigung auf diesem Sachgebiet verfügen.
- (2) Die Mitglieder eines Fachgremiums werden vom Vorstand der IKS auf Zeit berufen. Die Mitglieder eines Fachgremiums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Fachgremiums bedarf es einem außerordentlichen Grund über den das Fachgremium in seiner Sitzung befindet. Das Fachgremium bestimmt den Zeitpunkt des Ausscheidens.



## **§ 4 Kosten und Auslagen des Fachgremiums**

- (1) Zur Finanzierung der bei der IKS bereits angesiedelten Fachgremien wird den Mitgliedern der Fachgremien (Prüfer) als Aufwandsentschädigung ein Stundensatz von 85,- EUR (netto) gezahlt.
- (2) Die Reisekosten werden gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet.

## **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Fachgremien haben über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die Beratung und Abstimmung in den Sitzungen, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einem Fachgremium, Stillschweigen zu wahren.

## **§ 6 Zusammensetzung und Beschlüsse**

- (1) Ein Fachgremium ist beschlussfähig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und insgesamt der Mehrheit der Fachgremiumsmitglieder.
- (2) Die Geschäftsstelle der IKS bestimmt in Abstimmung mit den Mitgliedern die Sitzungsleitung und die Sitzungstermine.
- (3) Das Fachgremium beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es kann seine Beschlüsse durch ein oder mehrere Mitglieder (Berichterstatter) vorbereiten lassen.
- (4) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder widerspricht; für diese Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Das Verfahren wird von der geschäftsführenden IKS geleitet. Vertreter beteiligter Bestellungskörperschaften können während des Verfahrens anwesend sein.

## **§ 7 Gegenstand der Begutachtung**

- (1) Gegenstand der Begutachtung ist die Beurteilung der besonderen Sachkunde des Antragstellers als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger auf dem Bestellungsgebiet.
- (2) Die besondere Sachkunde umfasst
  - a) überdurchschnittliche Fachkenntnisse,
  - b) praktische Erfahrungen auf dem Sachgebiet und
  - c) die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten (§ 3 Abs.2 e SVO-IKS).
- (3) Die von einem Fachgremium der IKS verabschiedeten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen für das Bestellungsgebiet beschreiben den Inhalt und sind Grundlage für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde durch ein Fachgremium.



## **§ 8 Gliederung der Begutachtung**

- (1) Der Antragsteller hat seine praktischen Erfahrungen auf dem Sachgebiet und besonders als Sachverständiger durch Vorlage einer detaillierten, auf das Sachgebiet bezogenen Darstellung seiner bisherigen Tätigkeiten und entsprechender geeigneter Tätigkeitsnachweise zu belegen.
- (2) Zum Nachweis der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, hat der Antragsteller eine Auswahl von selbst angefertigten Gutachten als Arbeitsproben vorzulegen, die für das Sachgebiet repräsentativ sein müssen. Das Fachgremium kann Anzahl und einzelne Gegenstände der vorzulegenden Gutachten empfehlen. Die Gutachten sollen die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen für das Bestimmungsbereich berücksichtigen.
- (3) Der Antragsteller kann neben den Gutachten weitere schriftliche Ausarbeitungen vorlegen, die seiner Meinung nach geeignet sind, seine besondere Sachkunde nachzuweisen.
- (4) Nach dem erfolgreichen Nachweis der Fähigkeit der Gutachtenerstellung führt das Fachgremium die Sachkundeprüfung zum Nachweis der besonderen Sachkunde durch.
- (5) Bei der Sachkundeprüfung ist das Fachgremium mit mindestens drei Mitgliedern besetzt. Den Vorsitz hat ein nach § 6 Abs. 2 bestimmtes Mitglied. Die Sachkundeprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil umfasst die inhaltliche Bewertung der eingereichten Gutachten. Der zweite Teil wird in Form eines Fachgesprächs oder einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfung oder einer Kombination davon durchgeführt. Beim zweiten Teil ist das Fachgremium mit mindestens drei Mitgliedern besetzt. Die Gesprächs- bzw. Prüfungsleitung hat ein nach § 6 Abs. 2 bestimmtes Mitglied. Ein Fachgespräch kann mit einem Kurzreferat des Antragstellers eingeleitet werden. Gegenstände eines Fachgesprächs können außerdem die mit dem Antrag vorgelegten Gutachten oder sonstige Themen des Sachgebietes sein. Die Dauer eines Fachgesprächs bestimmt das Fachgremium, mindestens jedoch zwei Stunden.
- (6) Nach Abschluss der Sachkundeprüfung berät das Fachgremium das Gesamtergebnis und beschließt, ob nach seiner Meinung der Nachweis der besonderen Sachkunde geführt worden ist. Das Ergebnis soll dem Antragsteller mitgeteilt werden; im negativen Fall sollen wesentliche Gründe des Ergebnisses dargestellt werden.

## **§ 9 Leitung und Aufsicht**

Der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter eines Fachgremiums ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens verantwortlich.

## **§ 10 Ladung zu Prüfungen, Hinderungsgründe**

- (1) Die Begutachtungsverfahren sind nicht öffentlich. Die Geschäftsstelle der IKS kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen und mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Fachgremiums weitere Personen zulassen, insbesondere Vertreter der Kammern, die das Fachgremium in Anspruch nehmen.
- (2) Ein Mitglied des Fachgremiums ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 bis 43 und 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend. Mitglieder des Fachgremiums und Antragsteller haben bei Besorgnis der Befangenheit dies unverzüglich der Geschäftsstelle der IKS mitzuteilen. Ob ein Hinderungsgrund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Fachgremiums.



- (3) Die Ladung des Antragstellers erfolgt mit einer Frist von vier Wochen vor einem Prüfungstermin.
- (4) Mit der Ladung wird der Antragsteller über Zeit und Ort der Prüfung, den Ablauf der Sachkundeprüfung, die zugelassenen Hilfsmittel und die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Fachgremiums informiert.

## **§ 11 Ausweispflicht und Belehrung**

- (1) Antragsteller haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Sie sind vor Beginn des Begutachtungsverfahrens über den Ablauf, die Arbeitszeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen zu belehren.

## **§ 12 Täuschungshandlungen**

- (1) Antragsteller, die eine Täuschungshandlung begehen, kann der Aufsichtsführende vom Verfahren vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet das Fachgremium nach Anhörung des Antragstellers.

## **§ 13 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Antragsteller können jederzeit nach der Anmeldung zurücktreten. Die IKS legt den entsprechenden Anteil der Kosten auf den Antragsteller um. Das Gleiche gilt bei Nichtteilnahme ohne hinreichenden Grund.
- (2) Die Sachkundeprüfung kann wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die für den Antragsteller örtlich zuständige Bestellungskörperschaft.

## **§ 14 Beratungsergebnis, Ergebnisniederschrift**

- (1) Ein Fachgremium spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder (§ 6 Abs. 1) dahingehend aus, ob es die besondere Sachkunde und fachliche Eignung als gegeben ansieht oder verneint. Die Gründe sind anzugeben. Ein Fachgremium kann auch Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Geschäftsstelle der IKS hält die Ergebnisse und die Gründe in einer von den Mitgliedern des Fachgremiums unterzeichneten Niederschrift fest und leitet sie beteiligten Bestellungskörperschaften zu.



## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der internet-Seite der IKS ([www.ing-sn.de](http://www.ing-sn.de)) in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Geschäfts- und Verfahrensordnungen für Fachgremien der IKS.

Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann  
Präsident  
Ingenieurkammer Sachsen